

# **Richtlinie der Gemeinde Hasselroth zur Förderung von Hortplätzen freier Träger**

## **Gliederung**

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich**
- 2. Gegenstandsbereich der Förderung, Art und Höhe der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Finanzierungsvoraussetzungen**
- 5. Zuwendungsverfahren, Haushaltsvorbehalt**
- 6. Inkrafttreten, Evaluation Außerkrafttreten**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich**

- 1.1. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (im Nachfolgenden als freie Träger bezeichnet) durch Zuwendungen zu den Betriebskosten in die Lage zu versetzen, die Aufgaben zur Erziehung, Bildung, Betreuung und der Versorgung von Kindern in Hortplätzen zu erfüllen.
- 1.2. Die Rechtsgrundlagen der Förderung ergeben sich aus dem SGB VII, dem HKJBG.
- 1.3. Diese Richtlinie gilt für die Förderung von freien, gemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Hasselroth.

### **2. Gegenstandsbereich der Förderung, Art und Höhe der Förderung**

- 2.1. Die Gemeinde Hasselroth unterstützt die freien Träger durch
  - 2.1.1. eine Grundpauschale zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Einrichtung bis zu 75 % der nachgewiesenen Betriebskosten,

- 2.1.2. anteilige Bezuschussung bis zu 90 % der Fachpersonalkosten des freien Trägers,
  - 2.1.3. Sachkostenzuschüsse für Materialien in der Hortbetreuung mit bis zu 10 % der nachgewiesenen Sachkosten, maximal bis zu 500,00 Euro,
  - 2.1.4. kann eine angemessene Individualförderung auf Antrag erfolgen, wenn der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller ihm zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb nicht in der Lage ist, die Hortbetreuung weiter zu führen,
  - 2.1.5. insgesamt beläuft sich die jährliche maximale Förderung je Standort auf 75 % des Defizites des vorgelegten Jahresabschlusses, bzw. maximal 60.000,00 Euro. Das Gesamtfördervolumen darf je Träger den Betrag von 200.000,00 Euro innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten,
  - 2.1.6 bei Neugründung kann eine Anschubfinanzierung je Standort in Form eines echten Zuschusses für maximal 2 Jahre nach Eröffnung des Standortes gewährt werden. Die Höhe der Anschubfinanzierung wird jährlich auf Antrag auf das maximale Fördervolumen (siehe 2.1.5.) je Standort festgelegt. Sollten mehrere Standorte in Hasselroth betrieben werden, beträgt die maximale Förderung für den 1. Standort 100 %, für den 2. Standort 75 % und für jeden weiteren Standort 50 % des Fördervolumens. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.
- 
- 2.2. Die Gemeinde Hasselroth unterstützt nicht
    - 2.2.1. die Finanzierung der Vergütung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des freien Trägers,
    - 2.2.2. Aufwendungen des freien Trägers im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,
    - 2.2.3. Leistungen die durch den Schulträger zu gewährleisten sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind freie Träger, die im Gebiet der Gemeinde Hasselroth ihren Sitz haben und Hortplätze in Kooperation mit dem Ganztagsangebot der Grundschulen in Hasselroth zur Verfügung stellen.
- 3.2. Zuwendungen werden nur an freie Träger gewährt, die auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Lage sind, Hortplätze zur Verfügung zu stellen und zu betreiben.

#### **4. Finanzierungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die freien Träger haben angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Diese können bar und unbar erbracht werden. Eigenleistungen können in Form von Geldspenden, Sachspenden und Aufwandsspenden (Dienstleistungen) erbracht werden. Sie werden nicht mit Zuwendungen der Gemeinde Hasselroth oder weiterer öffentlicher Stellen verrechnet.
- 4.2. Der freie Träger hat jährlich Eigenleistungen in Höhe der geplanten Kosten zur Mittagsverpflegung, sowie des Geschäftsführergehaltes nachzuweisen.
- 4.3. Vorrangig sind Hortplätze Kindern aus der Gemeinde Hasselroth zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden ist bei vorhandenen freien Kapazitäten zulässig.

#### **5. Zuwendungsverfahren, Haushaltsvorbehalt**

- 5.1. Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie werden auf schriftlich en Antrag gewährt. Der freie Träger hat das vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth entwickelte Formular zu verwenden.
- 5.2. Zuwendungen nach Ziff. 2.1.1. bis 2.1.5. werden in zwei Tranchen spätestens jeweils halbjährlich, zum 01.06. und zum 01.12. eines laufenden Jahres gewährt. Außerhalb dieser Zahlungstermine können auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden.
- 5.3. Eine Zuwendung nach Ziff. 2.1.5. wird unterjährig auf Antrag gewährt. Eine Frist besteht hier nicht.
- 5.4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 5.5. Zuwendungen nach dieser Richtlinie stehen unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth.
- 5.6. Der freie Träger hat die Zuwendungen nach Ziff. 2.1.1. bis 2.1.5. spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres mit dem Formular „Verwendungsnachweis Zuwendung Hortplätze“ abzurechnen. Zuwendungen nach Ziff. 2.1.6. sind bis zum 31.12. des Folgejahres mit dem Formular „Verwendungsnachweis angemessene Individualförderung“ abzurechnen.
- 5.7. Der freie Träger hat dem Beauftragten des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hasselroth in die für die Gewährungen von Zuwendungen nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen, Bücher und Belege Einsicht zu gewähren. Wird die Einsichtnahme verweigert, so kann der

Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth gewährte Zuwendungen unverzüglich zurückfordern.

5.8. Diese Richtlinien sind auf der Website [www.hasselroth.de](http://www.hasselroth.de) zu veröffentlichen.

## 6. Inkrafttreten, Evaluation, Außerkrafttreten

- 6.1. Diese Richtlinien hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in ihrer Sitzung am 07.01.2021 beschlossen. Sie treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- 6.2. Diese Richtlinien und das Zuwendungsverfahren werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth jährlich zum 31.12. überprüft (evaluiert). Der Evaluationsbericht ist der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth zum 01.04. des Folgejahres vorzulegen.
- 6.3. Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Hasselroth, den 11.01.2021



Matthias Pfeifer  
Bürgermeister